

# LANDESRECHT TIROL [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

## Gesamte Rechtsvorschrift für Privatzimmervermietungsgesetz, Fassung vom 19.10.2021

### Langtitel

Gesetz vom 26. Juni 1959 über die Beherbergung von Fremden als häusliche Nebenbeschäftigung (Privatzimmervermietungsgesetz) StF: LGBl. Nr. 29/1959 - Landtagsmaterialien: 64/59

### Änderung

LGBl. Nr. 150/2012 - Landtagsmaterialien: 559/12 LGBl. Nr. 26/2017 - Landtagsmaterialien: 624/16 LGBl. Nr. 144/2018 - Landtagsmaterialien: 375/18 LGBl. Nr. 96/2021 - Landtagsmaterialien: 230/21

Präambel/Promulgationsklausel  
Der Landtag hat beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Privatzimmervermietung in Form der Vermietung von Wohnungen und sonstigen Wohnräumen an Gäste als häusliche Nebenbeschäftigung im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 9 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 65/2020.
- (2) Als Gäste im Sinn dieses Gesetzes gelten Personen, die nicht zum ständigen Haushalt des Vermieters gehören und die im Rahmen des Hausstandes des Vermieters gegen Entgelt zum Zweck der Erholung vorübergehend Aufenthalt nehmen.

#### § 2

##### Sachliche Voraussetzungen

- (1) Die Beherbergung von Gästen im Sinn des § 1 darf nur unter folgenden Voraussetzungen ausgeübt werden:
  - a) Die zu vermietenden Wohnungen bzw. sonstigen Wohnräume müssen zum gemeinsamen Hausstand des Vermieters gehören. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Gäste im Rahmen des Wohnungsverbandes des Vermieters in demselben Haus aufgenommen werden.

- b) Die Zahl der für die Beherbergung von Gästen bereitgestellten Betten darf insgesamt zehn nicht überschreiten.
- c) Die mit der Beherbergung von Gästen üblicherweise verbundenen Dienstleistungen, wie etwa die Bereitstellung von Tisch- und Bettwäsche, Geschirr, Telekommunikations- und Datendiensten, die Verabreichung von Speisen ohne Auswahlmöglichkeit zu im Voraus bestimmten Zeiten und die Verabreichung von nicht alkoholischen und von im landwirtschaftlichen Betrieb des Vermieters hergestellten alkoholischen Getränken, dürfen nur durch die gewöhnlichen Mitglieder des Hausstandes des Vermieters besorgt werden.
- (2) Die zu vermietenden Wohnungen bzw. sonstigen Wohnräume müssen den bau-, feuer- und sanitätspolizeilichen Vorschriften entsprechen und nach den örtlichen Verhältnissen für die Beherbergung von Gästen geeignet sein.

#### § 3

##### Persönliche Voraussetzungen

Der Vermieter und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen müssen die für die Beherbergung von Fremden erforderliche Verlässlichkeit besitzen.  
Landesrecht Tirol

#### § 4

##### Anzeige

- (1) Der Vermieter hat die beabsichtigte Vermietung dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen, der die Anzeige zu bestätigen hat.
- (2) Die Anzeige hat Angaben zur Lage, Größe und Anzahl der Wohnungen bzw. sonstigen Wohnräume und zur jeweiligen Anzahl der Betten zu enthalten.
- (3) Der Bürgermeister hat die Anzeige evident zu halten; er ist berechtigt, die angezeigten Räume zu besichtigen oder durch von ihm beauftragte Sachverständige besichtigen zu lassen.
- (4) Bei wesentlicher Änderung der für die Anzeige (Abs. 1) maßgebenden Umstände hat der Vermieter eine neue Anzeige zu erstatten.

#### § 5

##### Untersagung

- (1) Liegen die Voraussetzungen nach den §§ 2 und 3 nicht vor, hat der Bürgermeister dem Vermieter bis zur Behebung des Mangels die Privatzimmervermietung mit Bescheid zu untersagen.
- (2) In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn sich der Mangel einer der Voraussetzungen der §§ 2 und 3 nachträglich herausstellt oder eintritt.

#### § 6

##### Ankündigung

Die Ankündigung der Vermietung kann durch öffentliche Hinweise, insbesondere auch über Internetportale, Online-Diensteanbieter, Kataloge und dergleichen, sowie an von der Gemeinde oder dem Tourismusverband zur Verfügung gestellten Orten erfolgen.

#### § 7

##### Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016 Nr. L 119, S. 1.
- (2) Der nach Abs. 1 Verantwortliche darf von Vermietern für die Überprüfung und Evidenthaltung der Anzeigen der Vermieter Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten sowie Objektdaten über Anzahl der Betten und Zimmer sowie Lage und Größe der Räumlichkeiten verarbeiten.
- (3) Der nach Abs. 1 Verantwortliche darf Daten nach Abs. 2 an die mit Angelegenheiten dieses Gesetzes befassten Gebietskörperschaften, die Tourismusverbände sowie die Gerichte übermitteln, sofern diese Daten für die Erfüllung der diesen Organen und Stellen obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

- (4) Daten nach Abs. 2 sind längstens drei-  
ßig Jahre nach der letzten inhaltlichen  
Bearbeitung zu löschen.
- (5) Als Identifikationsdaten gelten der  
Familien- und der Vorname, das Ge-  
schlecht, das Geburtsdatum, allfällige  
akademische Grade, Standesbezeich-  
nungen und Titel.
- (6) Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohn-  
sitzdaten und sonstige Adressdaten,  
die Telefonnummer, elektronische  
Kontaktdaten, wie insbesondere die

E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer,  
oder Verfügbarkeitsdaten.

## § 8

### Strafbestimmungen

- (1) Wer als Vermieter die beabsichtigte  
Vermietung entgegen dem § 4 dem  
Bürgermeister nicht oder nicht recht-  
zeitig anzeigt oder die Zimmer trotz  
einer bescheidmäßigen Untersagung  
nach § 5 vermietet, begeht eine Ver-  
waltungsübertretung und ist von der

Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld-  
strafe bis zu 600,- Euro, zu bestrafen.  
(2) Der Versuch ist strafbar.

## § 9

### Schlußbestimmungen

Dieses Gesetz tritt mit 1. November 1959  
in Kraft. An diesem Tage tritt die Verord-  
nung des Landeshauptmannes von Tirol  
vom 12. November 1937, LGBl. Nr. 60,  
über die Privatzimmervermietung in der  
Landeshauptstadt Innsbruck außer Kraft.

# TIROL SPIEL

## Von Finstermünz zum Wilden Kaiser

**Das vergnügliche Wissensquiz für  
alle, die Tirol noch besser kennen-  
lernen möchten.**

Haben Sie Lust, eine Reise durch Ti-  
rol zu unternehmen und vielen Fra-  
gen rund „um das Land im Gebirg“  
auf den Grund zu gehen? Weswegen  
entwickelte sich etwa Imst zu einem  
Zentrum der Singvogelzucht? Welche  
Gletscher zählen zu den ältesten in Ti-  
rol und welcher Fluss bildet die Grenze  
zwischen Oberland und Unterland?  
Was versteht man unter dem Begriff

„Pfoat“? Und ist es wirklich wahr, dass  
man um 1900 in einem Innsbrucker  
Kaffeehaus Cocain-Sekt verkaufte?  
Zahlreichen Expertinnen und Exper-  
ten aus den einzelnen Tiroler Regionen  
haben informative, aber auch kuriose  
Wissensfragen aus den Kategorien  
Sport, Geschichte, Kultur und Natur  
für Sie zusammengetragen. Es gibt  
auch Aktivitätsfragen, bei denen Sie  
Ihre rhetorischen, kreativen und schau-  
spielerischen Talente uneingeschränkt  
entfalten können.



Preis: € 45,-  
Verlag der Wagner'schen  
Buchhandlung  
Erhältlich hier: [www.wagnersche.at](http://www.wagnersche.at)

## Finde deinen Weg in Osttirol

**Osttirol und die Welt: Mit diesem  
neuen Spiel können Einheimische wie  
Urlauber die Region kennenlernen –  
mit Rätselspaß und Würfelglück**

Wie gut kennen Sie Osttirol? Wissen Sie,  
wer den Roman „Die Pfaffin“ geschrie-  
ben hat, welcher Beruf sich hinter dem  
Begriff „Balbira“ verbirgt und warum am  
14.1.1927 im Gasthaus Atzwanger in Sil-  
lian ein „Lichtkränzchen“ stattgefunden  
hat? Das können Sie in geselliger Runde  
mit Freundinnen und Freunden oder mit  
Ihrer Familie herausfinden, denn das  
„Osttirol-Spiel“, das am 15. Dezember  
erscheinen wird, nimmt Sie mit auf eine  
Reise durch die Region und lässt globa-  
le Zusammenhänge nicht außer Acht.  
Die ehemalige Lehrerin Gertrud Mair,

die fünf Jahre lang dieses Spiel entwi-  
ckelt hat, nennt ihr Osttirol-Spiel auch  
„Regionalspiel für Weltbürgerinnen  
und Weltbürger“. Jeder ab acht Jahren  
kann dabei sein, wenn es darum geht,  
schnellstmöglich mit viel Wissen am Ziel  
zu sein. 498 Kärtchen zu den Kategorien  
Natur, Kultur, Mensch und Sprache und  
zu den einzelnen Gemeinden gibt es.  
Das Spielbrett zeigt eine stilisierte Land-  
karte von Osttirol. „Vor allem regionales,  
aber auch globales Wissen wird be-  
lohnt“, sagt Gertrud Mair. „Ich möchte  
Osttirol allen schmackhaft machen, auch  
Einheimischen. Dass einer aus Prägraten  
auch mal Außervillgraten besucht.“  
Ein ideales Spiel für Einheimische eben-  
so wie für Zugezogene und Urlaubende.

Preis: 39,90 Euro  
Ab 8 Jahren  
Erhältlich im ausgewählten Fachhandel  
sowie in der der Tyrolia Lienz  
Auch online erhältlich unter:  
[www.wagnersche.at](http://www.wagnersche.at)

